

## Musterdienstanweisung im Kontext zum aktuellen Infektionsgeschehen mit dem Corona-Virus

### - Auszug -

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 21. April 2021 bis auf weiteres.

#### **Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

Werden wegen der Corona-Pandemie Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen, wird deren Betreten untersagt oder werden diese lediglich eingeschränkt betrieben, kann in Härtefällen nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang Dienstbefreiung gewährt wird, hat der oder die Dienstvorgesetzte auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dem Antrag ist in der Regel allerdings nur zu entsprechen, wenn und soweit - ggf. auch nur für einzelne Tage oder stundenweise - die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Tatsächliche vollständige oder teilweise Schließung oder die Untersagung des Betretens, auch aufgrund einer Absonderung, einer Gemeinschaftseinrichtung zur Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Krippe etc.), Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung durch die zuständige Behörde zwecks Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten in Reaktion auf die Ausbreitung des Corona-Virus bzw. aus diesem Grund eingeschränkter Regelbetrieb. Dem stehen Fälle gleich, in denen von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.
- die von der Schließung bzw. dem eingeschränkten Regelbetrieb betroffenen Kinder haben das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sind aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen (bei Behinderung keine Altersgrenze),
- es besteht für die sorgeberechtigte Beamtin bzw. den sorgeberechtigten Beamten keine Möglichkeit, die Betreuung durch Inanspruchnahme von Telearbeit, mobilem Arbeiten, den Abbau von Mehrarbeitsstunden bzw. Gleitzeitguthaben oder Inanspruchnahme des Urlaubs aus dem Kalenderjahr 2020 sicherzustellen,  
→ Diese Möglichkeiten sind von der Beamtin bzw. dem Beamten zunächst vorrangig zu nutzen.
- eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind kann nicht sichergestellt werden.  
Die Beamtin bzw. der Beamte hat schriftlich darzulegen, weshalb sie bzw. er keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit hat,

- eine Schließung der betreffenden Einrichtung in dem betreffenden Zeitraum nicht ohnehin wegen der Schulferien/Schließzeiten erfolgen würde.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt bzw. eine Aufnahme der pflegebedürftigen Person nicht möglich ist. Die Regelungen gelten entsprechend für den Arbeitnehmerbereich.

Wird im Arbeitnehmerbereich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt, handelt es sich hierbei um eine Vorausleistung des Arbeitgebers gemäß § 56 Abs. 1a IfSG i.V.m. Abs. 5 IfSG, die den Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle nach § 56 Abs. 1a IfSG im Regelfall zum Erlöschen bringt. Im Übrigen bleiben sowohl das IfSG als auch § 45 SGB V unberührt.

Im Falle der Schließung bzw. Teilschließung von stationären Pflegeeinrichtungen und bei Ausfall der ambulanten Pflege haben die Tarifbeschäftigten vorrangig die Regelungen zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach den §§ 2, 9 PflegeZG in der jeweils aktuell geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Die Regelungen des § 2 PflegeZG werden für die Beamtinnen und Beamten durch die Anwendung des § 16 Nr. 2c HUrIVO umgesetzt (vgl. I.2. des Rundschreibens vom 21. November 2017 Az: I 1212a02-11.5/#12a03.11.03-01-17/007).

Die begründeten betreuungsbedingten Abwesenheitszeiten sind zu dokumentieren und im LRM Personalwesen [vgl. SAP-Infomail Nr. 81 vom 8. April 2020] zu erfassen.